



# Das Ende einer Hobbyhaltung landwirtschaftlicher Nutztiere

**Dr. Kerstin Herfen**

**Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

im Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Landkreis Limburg-Weilburg





16. Mai 2017

Persönliche Anzeige durch Herrn I:

- Sein Bruder ist Mieter einer Hofreite, der Vermieter halte dort verschiedene Tiere
  - 4 Schafe, 2 Schweine, 2 Hunde
- Bei dem heutigen Besuch ist ihm die in seinen Augen desolate Tierhaltung aufgefallen:
  - *„Schafe und Schweine stehen bis zu den Knien im eigenen Kot“*
  - *„Einstreu ist nicht vorhanden“*
  - *„Die Tiere sind halb verhungert, sie werden nicht ausreichend gefüttert und nicht mit Wasser versorgt“*
  - *„Die Wolle der Schafe ist völlig mit Fäkalienschlamm verklebt“*
  - *„Die Hunde werden nur in der Scheune, ohne Auslauf, gehalten“*

? Bewertung der Dringlichkeit der Anzeige ?  
? Glaubwürdigkeit des Anzeigenden, Mieterstreit ?





16. Mai 2017

15.00 Uhr: Kontrolle durch ATÄ und TGA

- Hoftor verschlossen, nur Mieter I. anwesend, lässt Kontrolle auf dem Hof zu
- Vorgefundene Tiere
  - 2 Hauskaninchen, 2 Hunde
  - 2 Mastschweine, 4 Schafe
- Haltung, Pflege- und Ernährungszustand der Tiere desolat
- Abbruch der Kontrolle bis

15.30 Uhr: weitere ATÄ hinzugezogen ist

- Mieter verweigert nun das Betreten des Hofes, Hoftor verschlossen
- Tierhalter ist informiert und auf dem Weg

## Rechtliche Bewertung der vorgefundenen Situation





## Rechtliche Bewertung der vorgefundenen Situation (vor dem Tor)

TierSchG §16 Überwachung

(1) Satz 1 Nr.1: der Aufsicht unterliegen Nutztierhaltungen, einschl. Pferdehaltungen

- Schweine und Schafe: Überwachungspflicht
- Hunde und Kaninchen: nur Anlass bezogene Kontrollen

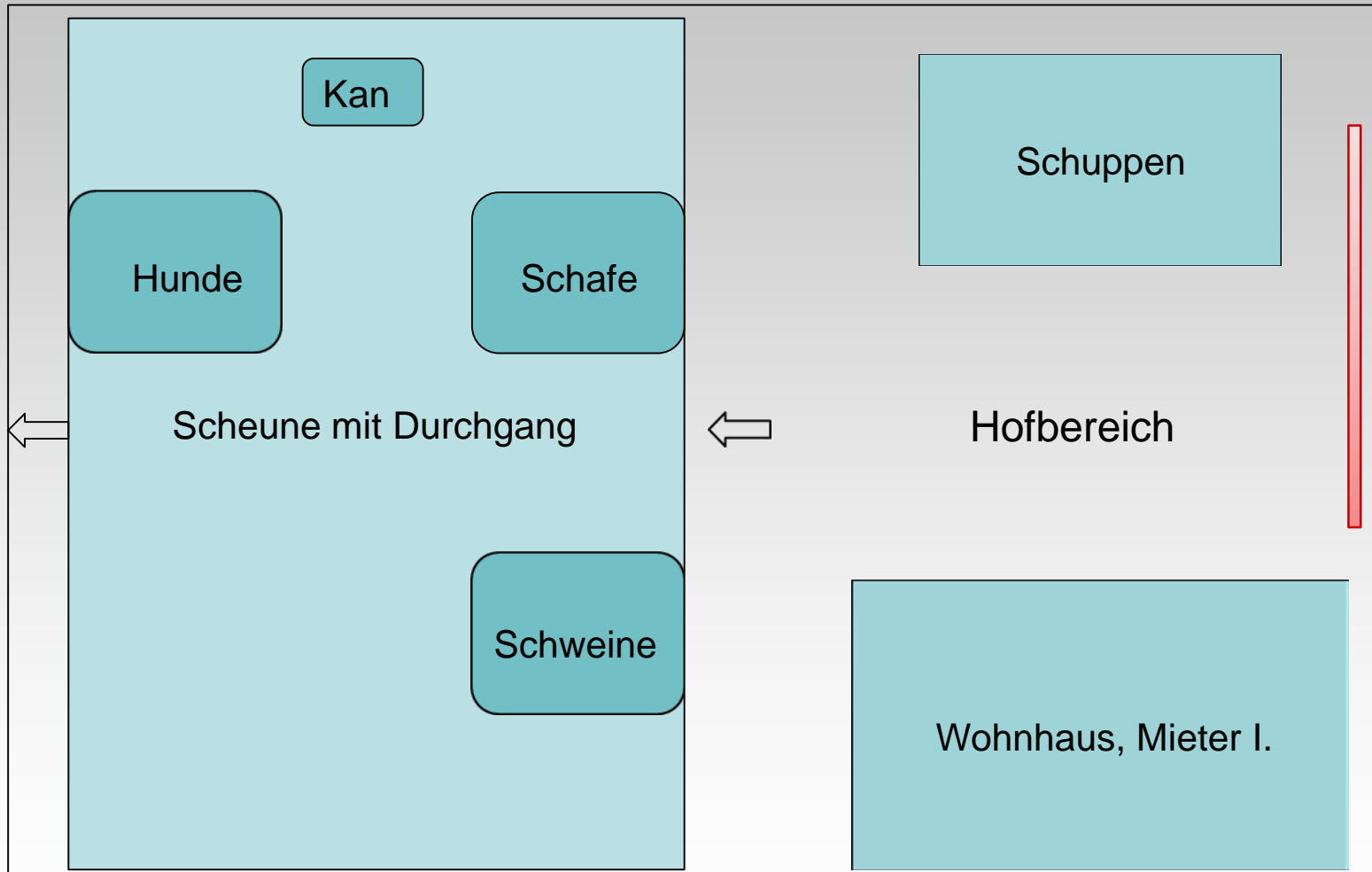
(2) Auskunftspflicht

- Jeder Tierhalter, -betreuer, ..., andere Personen, die Umgang mit den Tieren haben
- Welche Rolle hat der Mieter bei dieser Tierhaltung?

(3) Duldungs- und Mitwirkungspflicht

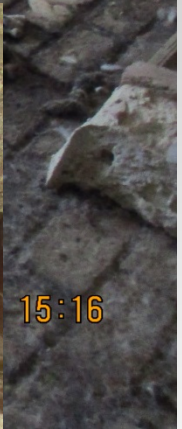
- Behördliche Nachschau (ohne richterliche Anordnung möglich, allein auf (3) stützend)
- Durchsuchung (nur mit richterlicher AO)





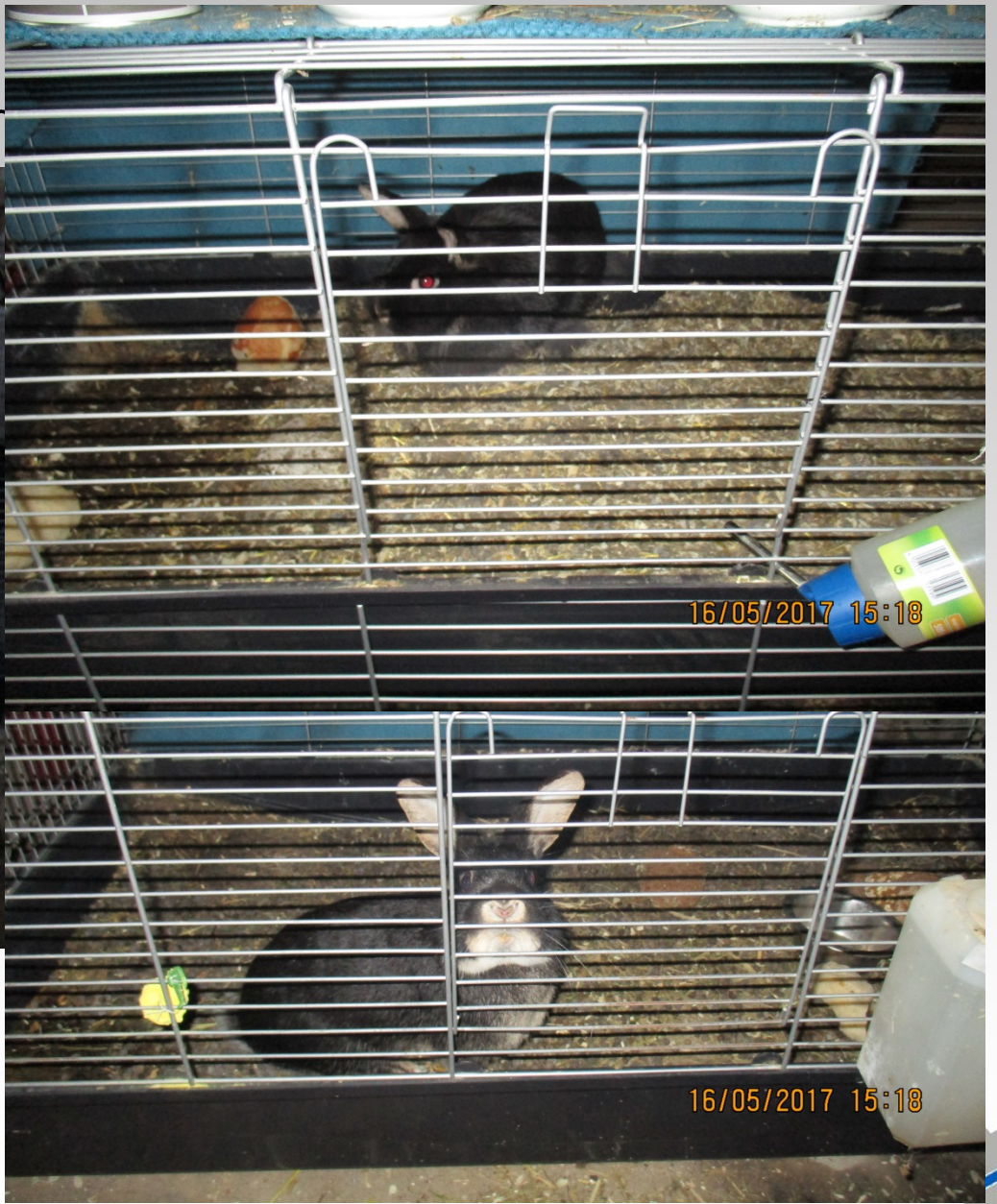


Hundehaltung in der Scheune





Kaninchenhaltung in der Scheune





Sc



16/05/2017 17:31







Schafhaltung, Verladen der Tiere





Schweinehaltung





Schweinehaltung



16/05/2017 16:25

16:24







16. Mai 2017

Unmittelbare Maßnahmen vor Ort (§16aTierSchG):

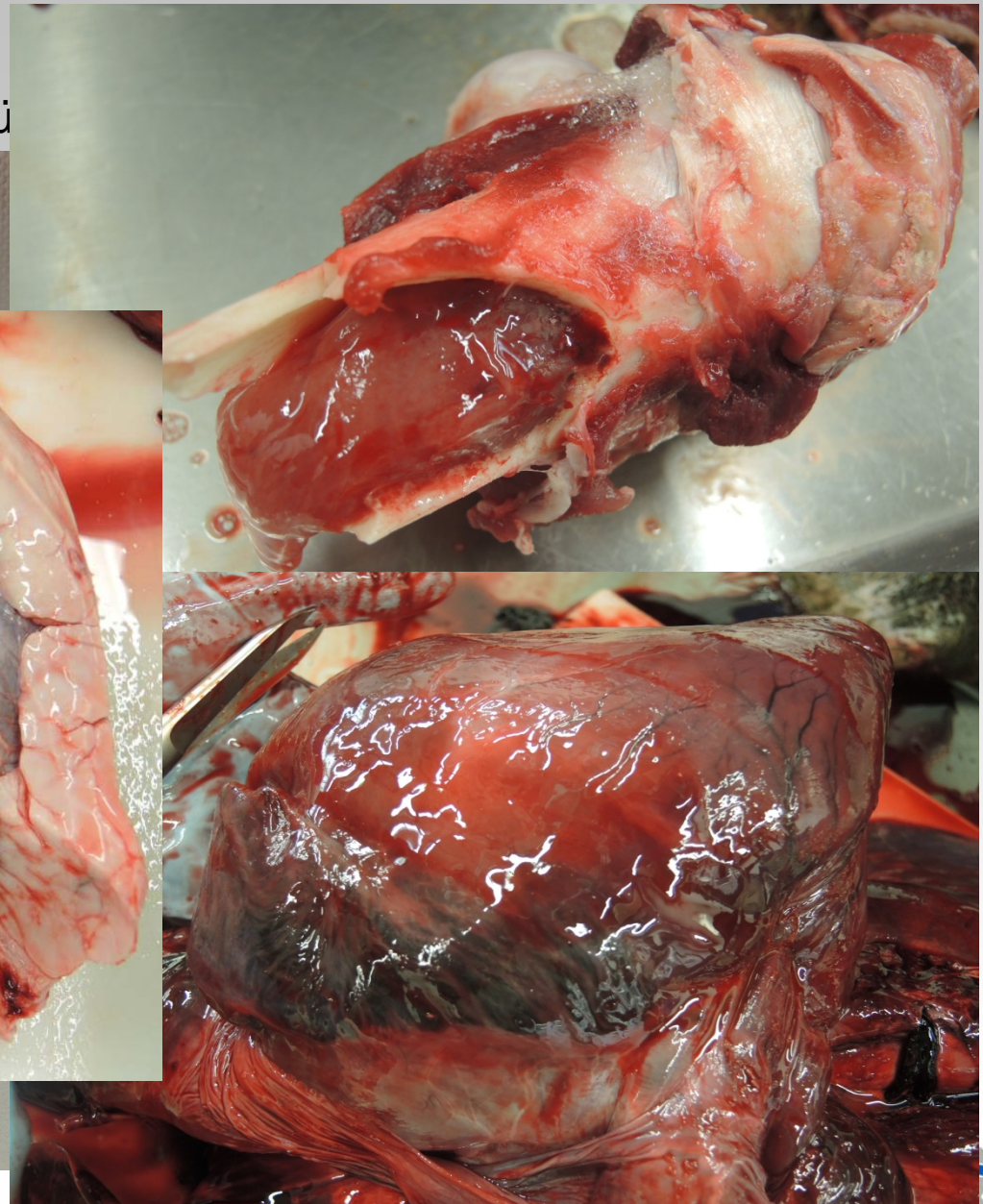
- Auflösung des Tierbestandes
  - Abgabe der Hunde und Kaninchen an das Tierheim
  - Überstellung der Schafe in eine Schäferei, die Besitzansprüche werden abgetreten
  - Euthanasie des kachektischen Schweines, Sektion
- Wenige Tage später Schlachtung des verbliebenen Schweines, bis dahin Haltungsverbesserung, Kontrolle
- Mündliche Androhung eines Tierhalteverbotes





# Amtliche Sektion des Schweines (LHL, Giessen)

Sektionsbericht (Auszüge aus Prü



**Das Tier ist verhungert!**





Schafschur am Tag nach der W





### Weitere verwaltungsrechtliche und sonstige Schritte

- Kostenbescheid der Aufwendungen
  - 160.-€ Euthanasie Schwein
  - 680.-€ VerwaltungskostenTH erbittet Ratenzahlung !
- Tierheim: keine Kosten, Kaninchen wurden vermittelt
  - Hunde konnten zusammen vermittelt werden
- Schäferei: Kostenregelung erfolgte bilateral zwischen TH und Schäfer
- Anhörung zum Tierhalteverbot für alle Tierarten
- Tierhalteverbot (Sept. 2017, rechtskräftig, Kosten: 93.-€)
- Amtstierärztliches Gutachten, Abgabe an die STA wegen des Verdachts einer Straftat nach §17 Nr.2b TierSchG (Okt. 2017)
  - Länger anhaltende und erhebliche Schmerzen und Leiden







## Schmerzen, Leiden und Schäden

- TH ist nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu halten und zu versorgen
- Tod mindestens eines Tieres wurde billigend in Kauf genommen
- **Schmerzen:** harter, nasser, jauchiger Untergrund, Tiere stehen vermehrt und deutlich länger, keine trockene Liegefläche, Auskühlung der Tiere, erhöhter und durch die mangelhafte Ernährung nicht zu deckender Energiebedarf ..., Belastung der Gliedmaßen
- **Leiden:** hochentwickelte Säugetiere mit emotionaler Kompetenz erkennen ihre ausweglose Situation, aus der sie nicht entweichen können, Grundbedürfnisse *Hunger* und *Durst* können andauernd nicht befriedigt werden ...
- **Schäden:** durch die anhaltende mangelhafte Haltung und Versorgung der Tiere, fehlende trockene Liegeflächen, fehlendes Futter und Wasser ...





## Schmerzen, Leiden und Schäden

- TH ist nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Tiere ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu halten und zu versorgen
- Mindestanforderungen nach Tierschutzgesetz und TierschutzNutztier-HaltungsVO wurden nicht erfüllt  
(ob gewerbsmäßig oder Hobbyhaltung ist hier unerheblich)
- TH hat durch sein Untun die Tiere in diese ausweglose Situation gebracht
- TH hat nicht fahrlässig gehandelt, hatte Ressourcen und Möglichkeiten, die Tiere ordnungsgemäß zu versorgen oder rechtzeitig abzugeben
- Die Tiere wurden sehenden Auges in der ausweglosen Situation belassen

Vorsatz?!

Länger anhaltende und erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden

Tod wird billigend in Kauf genommen





### Einleitung Strafverfahren

- Einlassung des RA: Verfahrensbeendigung gemäß §153aStPO  
(Absehen von der Verfolgung unter Auflagen und Weisungen)

### ABER

- Wiederholte und länger dauernde erhebliche Erkrankung des TH seit 2015
- Anschaffung der Schafe in 2015, der Schweine in 2016 ...

### Febr. 2018

- Antwort an die STA mit der Bitte, das Verfahren nicht „einzustellen“

### Juli 2018

- Verhandlung Amtsgericht Limburg: Straftat nach dem Tierschutzgesetz





### Urteil

- Vorsätzlicher Verstoß gegen das TierSchG nach §17 Nr.2b TierSchG

### Auszüge aus der Urteilsbegründung vom 16. Juli 2018

- *Aus gesundheitlichen Gründen sowie aus Sorglosigkeit kümmerte der Angeklagte sich immer weniger um die Tiere*
- *Der Angeklagte wusste, dass er die Tiere in die Gefahr des Todes brachte*
- *Sachverhalt steht fest durch die geständige Einlassung und das Haltungs- und Betreuungsverbot des AVV*
- *... unterlassen hat, die Tiere zu füttern und zu pflegen, wodurch sie über einen längeren Zeitraum, nämlich mindestens mehrere Wochen, erhebliche Schmerzen erleiden mussten*
- *Das Leiden ist auch erheblich gewesen, da hier weder ein Bagatellfall noch eine geringfügige Beeinträchtigung vorgelegen hat*
- *... der Angeklagte sich hätte Hilfe holen oder die Tiere verkaufen oder abgeben müssen*
- *... nicht nur ein Tier, sondern mehrere Tiere betroffen waren*

Geldstrafe: **70 TS zu je 40 Euro**      **2800€**





***Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit***

19/05/

